

# Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Krauschwitz

Auf der Grundlage von §§ 4 Abs. 1 und 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (Sächs. GVBl. S146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S 349) geändert wurde und i. V. m. §§ 62, 63 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG; berichtigt am 05.11.2004 - SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. 10.2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 15.09.2012 und weiteren VO und Verwaltungsvorschriften hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Funktionsbezogene Entschädigungen

(1) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende monatliche Aufwandsentschädigung, anlehnend an die SächsFwVO :

Gemeindewehrleiter:	120 €
Stellv. Gemeindewehrleiter:	90 €
Ortswehrleiter:	70 €
Stellv. Ortswehrleiter:	50 €
Gerätewart (Techniker- Kfz):	40 €
Gerätewart (PA und Funk):	40 €
Jugendfeuerwehrwart:	50 €
Stellv. Jgd.-FW-Wart:	40 €

(2) Werden durch einen freiwilligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mehrere entschädigungsberechtigte Funktionen ausgeübt, so kommt nur die höchst vergütete Pauschale zur Anwendung.

(3) Bei einer Vertretung von mehr als 4 Wochen wird dem Stellvertreter die Entschädigung des Funktionsträgers für die Dauer der Vertretung gezahlt.

## § 2 Auslagenersatz an die Ortswehren

Für den Ersatz von Aufwendungen erhalten die Kameraden im „aktiven & treuen Dienst“ für geleistete Tätigkeiten 7,50 €/Jahr (Nachweispflicht mit Unterschrift und Veranstaltung).

## § 3 Entschädigung für „langjährige aktive Dienste“ in den Feuerwehren

(1) Gemäß der Verwaltungsvorschrift Feuerwehr-Helfer-Ehrenzeichen (VwV Fw-HEZ) werden Auszeichnungen der Feuerwehren mit dem „Ehrenzeichen am Band“ für den 10-jährigen aktiven Dienst in der Stufe Bronze, für den 25-jährigen aktiven Dienst in der Stufe Silber und für den 40-jährigen aktiven Dienst in der Stufe Gold für besondere langjährige Verdienste um die Entwicklung des Brandschutzes gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern geehrt.

- (2) Nach der Sächsischen BRK-Jubiläums-Zuwendungs-VO (SächsBRKJubZVO) erhalten langjährige aktive Kameraden für Dienstjubiläen nach Entscheidung der Bewilligungsstelle (dem Staatsministerium des Innern) nach dem Vorschlagsverfahren eine Zuwendung.
- (3) Die Vorschlagsliste der Ortsfeuerwehren ist bis zum August für das kommende Jahr an den Gemeindeführer zu richten.
- (4) Die Zuwendung erfolgt über die Bewilligungsstelle bargeldlos an den Auszuzeichnenden.

#### **§ 4 Entschädigung für treue Dienste in den Feuerwehren**

- (1) Regelungen für Auszeichnungen für 10-, 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige ununterbrochener Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr laufen über Antragstellung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.. Das Ehrenzeichen mit 25,- € und die Zuwendungen trägt die Kommune.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird mit einer Ehrenurkunde vorgenommen. *Anmerkung: Ohne finanzielle Zuwendung!*
- (3) Die Zuwendung für die Auszeichnung "treue Dienste" wird in den Ortsfeuerwehren wie folgt bedacht:

10 Jahre:	50 €
25 Jahre:	75 €
40 Jahre:	100 €
50/60 Jahre:	125 €
70 Jahre:	150 €

#### **§ 5 Anerkennungspauschale bei Beförderungen**

- (1) Das Mitglied in der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Gemeinde Krauschwitz wird neben den Voraussetzungen nach § 6 SächsFWVO unter Berücksichtigung der diensttauglichen Eignung der Gemeindeführer durch die jeweilige Ortswehrlleitung bis zum Oktober des Vorjahres vorgeschlagen.
- (2) Bei schriftlich bestätigter Beförderung erhält das Mitglied nachfolgende Zuwendung:

Feuerwehrmann-Anwärter (FMA):	0 €
Feuerwehrmann (FM):	20 €
Oberfeuerwehrmann (OFM):	30 €
Hauptfeuerwehrmann (HFM):	35 €
<u>Unterführer:</u>	
Löschmeister (LM):	40 €
Hauptlöschmeister (HLM):	45 €
<u>Führungskräfte:</u>	
Brandmeister (BM):	60 €
Oberbrandmeister (OBM):	70 €
Hauptbrandmeister (HBM):	80 €
Brandinspektor (BI):	90 €

## **§ 6 Dienstreisekosten**

- (1) Das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) findet hier Anwendung, um den Funktionsträgern die Fahrten und Auslagen zu Dienst- und Ausbildungsfahrten und zur Landesfeuerwehrschule (eine An- und eine Abreise je Lehrgangswochen) zu erstatten.
- (2) Für Gruppenfahrten ist vorrangig der MTW oder bei Einzelfahrten der ELW (in Absprache mit dem GWL) und Dienstreiseauftrag zu nutzen.

## **§ 7 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die Kameradinnen und Kameraden erhalten nach Vorlage der Einsatzberichte und nach Prüfung durch den Gemeindeführer nachfolgende Entschädigungen gewährt:

Pauschal-Entschädigung pro Kamerad 5 €/je Einsatz

Pro zusätzlicher Reservekraft im Gerätehaus bis zur maximalen Höhe der doppelten Besatzung je ausgerücktem Fahrzeug bis spätestens 15 Minuten nach der Alarmierung 2,50 €/je Einsatz

- (2) Die Abrechnung der am Einsatz teilgenommenen Kameradinnen und Kameraden sowie der Reservekräfte erfolgt auf Grundlage der IRLS Ostsachsen, welche der am einsatzbeteiligten Ortsfeuerwehr per Alarm-Fax schriftlich mitgeteilt worden sind.  
Nach Vorlage des Einsatzprotokolls der IRLS Ostsachsen ist der Einsatzbericht innerhalb von 10 Arbeitstagen bei der Gemeindeverwaltung bzw. beim Gemeindeführer einzureichen.
- (3) Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.
- (4) Für die Absicherungen von Brandsicherheitswachen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krauschwitz eine Entschädigung je Einsatz in Höhe von:  
7,50 € als Einsatzleiter und  
5,00 € als Feuerwehreinsatzkraft.

## **§ 8 Verdienstausschlag bei ehrenamtlichen Angehörigen der FFW**

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krauschwitz, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Std. höchstens 24 €.
- (2) Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens 10 Std. erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunde angerechnet.
- (3) Der Verdienstausschlag ist glaubhaft zu machen und mit einem Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlägen (Formular) nachzuweisen.
- (4) Der Freistellungsauftrag ist dem betroffenen Arbeitgeber nach Bekanntgabe des notwendigen Freistellungsgrundes (Einsatz, Aus- und Fortbildung) binnen von 5 Arbeitstagen zuzusenden.
- (5) Alle weiteren Regelungen nach § 62 Sächs. BRKG bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 9 Entstehung des Anspruches und Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die summierte Einsatzaufwandsentschädigung ist dem Feuerwehrkonto der jeweiligen Ortsfeuerwehr bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres gut zuschreiben.  
*Hinweis: Ermessen der Gemeinde*

## § 10 In- Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Krauschwitz vom 18.09.2007 außer Kraft.

Krauschwitz, den 26. April 2016



R. Mönch  
- Bürgermeister -

